

1913 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1978
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewährungshilfege-
setz geändert wird

Nach § 27 des Bewährungshilfegesetzes ist bis Ende d.J.
die vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private
Vereinigungen zulässig. Mit dem vorliegenden Gesetzesbe-
schluß des Nationalrates soll die Wirksamkeit dieser Be-
stimmung um zwei Jahre, demnach bis 31. Dezember 1980,
erstreckt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 5. Dezember 1978 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsaus-
schuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. No-
vember 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewährungs-
hilfegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 05

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann